

## Statuten für Auszeichnungen

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 2. September 2021.

**§1** Die Deutsche Mineralogische Gesellschaft (DMG) kann persönliche Mitglieder und andere natürliche Personen, die sich um die Gesellschaft oder die Wissenschaft der Mineralogie besondere und hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen oder sie durch die Verleihung einer Medaille auszeichnen. Eine dem Andenken an Abraham Gottlob Werner gewidmete Medaille, kurz AGW-Medaille genannt, wird als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen. Als Anerkennung für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Angewandten Mineralogie verleiht die DMG eine dem Andenken an Georg Agricola gewidmete Medaille, kurz Agricola-Medaille genannt. Für große Verdienste um die Förderung der Mineralogischen Wissenschaft kann die Doris-Schachner-Medaille verliehen werden.

**§2** Anträge auf Verleihung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind dem Vorstand mit einer Würdigung und dem Lebenslauf bis zum 31. Januar schriftlich mitzuteilen. Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Vorstand mit Beirat. Die Zulassung durch den Vorstand muss ohne Gegenstimme erfolgen.

Über den zugelassenen Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitgliedes stimmt die Mitgliederversammlung ab. Für die Annahme des Antrags ist die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verleihung einer Medaille entscheidet eine eigens hierfür zuständige Kommission, die mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder hat. Es sollen ihr möglichst zwei ehemalige Vorsitzende bzw. Ehrenmitglieder sowie eine Industriemineralogin/ein Industriemineraloge angehören. Die Kommissionsmitglieder werden in geheimer Briefwahl/Online-Wahl (§16 der Satzung der DMG) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die/der Vorsitzende gehört der Kommission ex officio an. Sie/er fungiert als Sprecherin/Sprecher ohne Stimmrecht. Der Beschluss zur Verleihung bedarf der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Kommissionsmitglieder; er muss ohne Gegenstimme erfolgen. Der Beschluss kann in Textform erfolgen. Mitglieder der Kommission können nicht als Kandidatinnen/Kandidaten aufgestellt werden.

**§3** Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder einer Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde berechtigt zum Besitz der Medaille. Sie wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft unterzeichnet. Nach dem Ableben einer mit einer Medaille der DMG ausgezeichneten Persönlichkeit verbleiben Medaille und Urkunde im Besitz der nächsten Hinterbliebenen.

Die AGW-Medaille trägt auf ihrer Vorderseite Porträt, Namen und Lebensdaten von Abraham Gottlob Werner, auf ihrer Rückseite die Nachbildung einer Darstellung von Basaltsäulen aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts und die Unterschrift: Bene Merentium Praemium – Deutsche Mineralogische Gesellschaft. Der Name der Inhaberin/des Inhabers und das Jahr der Verleihung werden auf dem „Außenrand“ eingraviert.

Die Agricola-Medaille wird mit einem Bildnis von Georg Agricola auf der Vorderseite und dem Namen der Medaille sowie „Deutsche Mineralogische Gesellschaft“ als Stifterin auf der

Rückseite geprägt. Die Preisträgerin/der Preisträger und die Jahreszahl der Verleihung werden auf der Rückseite und auf dem Rand eingraviert.

*Platzhalter: Die Doris-Schachner-Medaille besitzt ein Bildnis und den Namenszug Doris Schachner auf der Vorderseite und das DMG-Logo auf der Rückseite. Preisträger\*in und Jahreszahl der Verleihung werden auf der Rückseite und auf dem Rand eingraviert.*

Bei Verlust der Medaille kann der/dem Ausgezeichneten auf Beschluss des Vorstandes ein zweites Exemplar gegen Werterstattung ausgehändigt werden.

**§4** Die Ehrung wird in den Publikationsorganen der DMG (§7 der Satzung der DMG) angezeigt.

**§5** Änderungen dieser Statuten können nur durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erfolgen.

**§6** Übergangsbestimmungen: Bis zum Beginn der Amtszeit der allgemeinen Medaillenkommission (§2) entscheidet die Kommission für die Verleihung der Werner-Medaille (§3 der Statuten für die Abraham-Gottlob-Werner-Medaille in der Fassung v. 5. Okt. 2015) über die Verleihung der Doris-Schachner-Medaille.